



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 170. Repartition der Lasten, wenn und wie sie nöthig ist

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

folgt und die desfallsigen Reintegrationsklagen, ohne einen weitläufigen Proceß, summarisch abgethan, folglich soll

- e) allen eigenthümlichen heimlichen Alienationen, bey Gefahr der Annullation und willkührlicher Strafe, vorgebeugt werden.

2. Capitel.

§. 170. Kommen Grundstücke von Colonaten der zweyten und dritten Classe, mit Vorwissen und Bewilligung der Aemter, zur Distraktion, so müssen nach dem Ertrage desselben die Contribution und die übrigen theilbaren Lasten übernommen, für die untheilbaren aber, z. B. den Dienst, Weinkauf 2c. verhältnißmäßige Hülfsgelder übernommen werden.

Sind es Grundstücke von Höfen der ersten Classe, so bleibt es bey der Bestimmung der Polizeyordnung, daß solche vom Colone nicht getrennt, sondern nur die mit landes- und gutherrlicher Bewilligung verpfändeten Pertinentien, nach dem ihr Ertrag und die darinn befindliche Galle, erforderlichen Falls durch Taxation von Ackerbauverständigen bestimmt worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinsen getilgt sind, untergegeben, und, wenn ohne jenen Consens der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, diese aus den Mobilien und Moventien, dergestalt beygetrieben werden sollen, daß der Schuldner dadurch nicht außer Stand gesetzt wird, den Ackerbau und die Haushaltung fortzusetzen. Der Obrigkeit bleibt

daher in solchen Fällen unbenommen, Zahlungs-
termine auf Capital und Zinsen festzusetzen.

§. 171. Der Gutsherr ist zur un-
entgeltlichen Ertheilung seines Con-
senses verbunden, wenn der eigenbehörige Guts-
besitzer durch wirkliche Unglücksfälle einen sol-
chen Verlust an seinem Hofgewehr erlitten hat,
daß er schlechterdings zur fernern Cultur des Hof-
ses, folglich auch zur Leistung der landes- und guts-
herrlichen Abgaben außer Stande seyn würde,
wenn er nicht durch eine Anleihe den Verlust ers-
etzte.

§. 172. Eine solche gutsherrlich
consentirte Pfandverschreibung^{a)} soll
am Amte errichtet, und von diesem auch dafür,
daß jene zu ihrem wahren Zwecke verwendet wer-
de, gesorgt, und, wie es wirklich geschehen, in
der Pfandverschreibung bemerkt werden.

Alles dieses schreibt die Hypotheken- und Dis-
tractionsordnung von 1771 vor, und in dieser
letztern war dem Schuldner in Ansehung der unbes-
weg-

a) Ich kann nicht umhin, hier nochmals zu bemer-
ken, daß es mir bey allen gutshörigen und also
der Weinkaufspflicht unterworfenen Gütern noth-
wendig zu seyn scheint, daß bey Veräußerungen
und Anleihen, ohnrücksichtlich der persönlichen
Leibeigenschaft oder (nach hiesigem Sprachgebrau-
che) der Eigenbehörigkeit, der Consens des Guts-
herrn nach einer richtigen Theorie beygebracht
werden müsse. Es versteht sich ja von selbst,
daß die Qualität der Personen hierbey nichts und
nur die des Guts entscheidet.